



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 48

Datum 14.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung für das Jugendamt
hier: Alibasic, Jasmin
- Öffentliche Zustellung für das Jugendamt
hier: Shkodkin, Sergey
- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach
Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe
Sulzemoos-Arnbach
- Schulverband Erdweg
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in
der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)
- Schulverband Erdweg
Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg
(Gebührensatzung)

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Gem. Art. 15 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) wird das nachfolgend bezeichnete Dokument öffentlich zugestellt:

I. Behörde, für die zugestellt wird:

Landratsamt Dachau, -Amt für Jugend und Familie-
Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau

II. Zustelladressat / letzte bekannte Anschrift:

Alibasic, Jasmin
Name, Vorname

Dubrave Gornje-Zunovici donji b.b; 75273 Dubrave Gornje, Bosnien
Straße, Hausnummer, Wohnort

III. **Bezeichnung:** Schreiben vom **30.11.2023**; Aktenzeichen: 27/432-10/2-96822 und 27/432-10/2-96767

IV. **Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. abgeholt werden kann:**

Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau, OG, Sekretariat, zu den Geschäftszeiten

Durch diese Zustellung werden ggf. Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Stefan Löwl
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Gem. Art. 15 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) wird das nachfolgend bezeichnete Dokument öffentlich zugestellt:

I. **Behörde, für die zugestellt wird:**

Landratsamt Dachau, -Amt für Jugend und Familie-
Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau

II. **letzte bekannte Anschrift:**

Shkodkin, Sergey
Name, Vorname

Valentina Tereschkova 35, 83120 Donezk (Ukraine)
Straße, Hausnummer, Wohnort

III. **Bezeichnung:** Schreiben vom **05.12.2023**;
Aktenzeichen: 27/432-10/2-96477

IV. **Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. abgeholt werden kann:**

Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau, OG, Sekretariat, zu den Geschäftszeiten

Durch diese Zustellung werden ggf. Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Stefan Löwl
Landrat

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

Nachstehend wird gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach vom 28.11.2003 i.d.F. der Änderungssatzung vom 23.04.2008 amtlich bekannt gemacht:

I.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung seiner Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 7 Satz 3 entsteht die Beitragsschuld für die über die abgegoltene hinausgehende Grundstücksfläche, wenn die weitere Bebauung abgeschlossen ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1200 m², begrenzt.“
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller bleiben außer Ansatz. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; angesetzt wird die Hälfte des darunterliegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende

Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Nach den bisher geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben unberührt. Soweit nach früherem Satzungsrecht für Grundstücke hinsichtlich ihrer Grundstücksfläche nur ein Grundbeitrag in Höhe von 562,42 Euro erhoben worden ist, ist damit eine Grundstücksfläche von 750 m² abgegolten. Die Erstbebauung eines unbebauten Grundstücks sowie weitere Bebauung von bereits bebauten Grundstücken können dann eine weitere Beitragspflicht bezüglich der Grundstücksfläche auslösen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,04 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 5,56 Euro jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss

Q_3 - 4 m ³ /h (bzw. Q_n 2,5 m ³ /h) netto	Euro	42,00 / Jahr	brutto Euro	44,94 / Jahr
Q_3 - 4 m ³ /h (bzw. Q_n 2,5 m ³ /h) netto	Euro	44,00 / Jahr	brutto Euro	47,08 / Jahr
Ringkolbenzähler				
Q_3 - 10 m ³ /h (bzw. Q_n 6 m ³ /h) netto	Euro	50,00 / Jahr	brutto Euro	53,50 / Jahr
Q_3 - 16 m ³ /h (bzw. Q_n 10 m ³ /h) netto	Euro	72,00 / Jahr	brutto Euro	77,04 / Jahr
Q_3 - 25 m ³ /h (bzw. Q_n 15 m ³ /h) netto	Euro	210,00 / Jahr	brutto Euro	224,70 / Jahr
Q_3 - 25 m ³ /h (bzw. Q_n 15 m ³ /h) netto	Euro	385,00 / Jahr	brutto Euro	411,95 / Jahr
Verbundzähler				
Q_3 - 63 m ³ /h (bzw. Q_n 40 m ³ /h) netto	Euro	240,00 / Jahr	brutto Euro	256,80 / Jahr
Q_3 - 63 m ³ /h (bzw. Q_n 40 m ³ /h) netto	Euro	475,00 / Jahr	brutto Euro	508,25 / Jahr
Verbundzähler				
Q_3 - 100 m ³ /h (bzw. Q_n 60 m ³ /h) netto	Euro	580,00 / Jahr	brutto Euro	620,60 / Jahr
Verbundzähler				

Bei Zählern mit Dauerdurchfluss Q_3 4 m³/h (bzw. Q_n 2,5 m³/h) bis Q_3 16 m³/h (bzw. Q_n 10 m³/h) mit Impulsgeber erhöht sich die jährliche Zählergebühr um 10 Euro. Bei Zählern mit Dauerdurchfluss über Q_3 16 m³ (bzw. über Q_n 10 m³/h) mit Impulsgeber erhöht sich die jährliche Zählergebühr um 16 Euro.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 1,70 Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Entnahme von Bauwasser wird je Bauvorhaben eine Pauschale erhoben. Die Pauschale beträgt je Vollgeschoss 50 m³. Dachgeschosse und Keller bleiben dabei außer Ansatz.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Einbau des Wasserzählers folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild (§ 9a Abs. 2) neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. In den Bruttobeträgen für die Gebühren ist die Mehrwertsteuer in Höhe von 7% enthalten.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft

II.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung liegt eine Woche, in der Zeit vom 11. Dezember 2023 bis zum 18. Dezember 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Kirchstr. 3, 85254 Sulzemoos, zu den üblichen Bürozeiten öffentlich aus.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung liegt außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sulzemoos, den 10.05.2023

gez.

Johannes Kneidl
Verbandsvorsitzender

Az. 20/050-1/2

Schulverband Erdweg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 11. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Schulverband Erdweg“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgender Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülende bis 14.00 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:

a) an 2 Tagen:	47,00 €
b) an 3 Tagen	65,00 €
c) an 4 Tagen	83,00 €
d) an 5 Tagen	101,00 €“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülende bis 16.00 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat:

a) an 2 Tagen:	55,00 €
b) an 3 Tagen	75,00 €
c) an 4 Tagen	94,00 €
d) an 5 Tagen	113,00 €“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülende bis 17.00 Uhr beträgt für jeden angefangenen Monat (am Freitag findet eine verkürzte Betreuung bis 16.00 Uhr statt):

a) an 2 Tagen:	68,00 €
b) an 3 Tagen	84,00 €
c) an 4 Tagen	104,00 €
d) an 5 Tagen	123,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erdweg, den 11. Dezember 2023

Schulverband Erdweg

gez.

Christian Blatt
1. Vorsitzender

Schulverband Erdweg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung
in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung)
vom 11. Dezember 2023**

Aufgrund von Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Besuch der Ferienbetreuung beträgt täglich 25,00 € je Kind.“

2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Mittagessen ist eine Essensgebühr zum jeweiligen Selbstkostenpreis des Schulverbandes Erdweg zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erdweg, den 11. Dezember 2023

Schulverband Erdweg

gez.
Christian Blatt
1. Vorsitzender

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**